

§ 656c BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 10 – Maklervertrag -> Untertitel 4 – Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 656c BGB – Lohnanspruch bei Tätigkeit für beide Parteien

(1) ¹Lässt sich der Makler von beiden Parteien des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus einen Maklerlohn versprechen, so kann dies nur in der Weise erfolgen, dass sich die Parteien in gleicher Höhe verpflichten. ²Vereinbart der Makler mit einer Partei des Kaufvertrags, dass er für diese unentgeltlich tätig wird, kann er sich auch von der anderen Partei keinen Maklerlohn versprechen lassen. ³Ein Erlass wirkt auch zugunsten des jeweils anderen Vertragspartners des Maklers. ⁴Von Satz 3 kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

(2) ¹Ein Maklervertrag, der von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweicht, ist unwirksam. ² § 654 bleibt unberührt.